

WERKSTUDIO : WERBUNG UND DESIGN GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
FÜR PROJEKTAUFTRÄGE

REMSCHIEDER STRASSE 11A, 40215 DÜSSELDORF,  
TELEFON 0211 311652-0, TELEFAX 0211 311652-29,  
WWW.WERKSTUDIO.DE, INFO@WERKSTUDIO.DE

GESCHÄFTSFÜHRUNG  
BERTHOLD HENGSTERMANN, ANDREAS HUPPERTZ

## 1. Gegenstand des Vertrages / Auftragsbeschreibung / Kündigung

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung des, in der Auftragsbeschreibung festgelegten, Leistungsrahmens.

1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Durchführung des Vertrages mitzuwirken, insbesondere stellt er der Auftragnehmerin alle zur Durchführung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

1.3 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich die ihr überlassenen Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.

1.4 Das Vertragsverhältnis ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung des Vertrages – auch in Teilen – ist nur aus wichtigem Grunde möglich.

## 2. Vorgehensweise / Durchführung

2.1 Zur Festlegung der Vorgehensweise erstellt die Auftragnehmerin eine Durchführungsskizze, in welcher die einzelnen Arbeitsschritte schematisch aufgeführt werden.

Abweichungen hiervon finden grundsätzlich nur in Absprache mit dem Auftraggeber statt. In dringenden Fällen ist die Auftragnehmerin jedoch berechtigt von der geplanten Vorgehensweise auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber abzuweichen, wenn ansonsten die Zielerreichung gefährdet ist.

## 3. Urheberrecht/Nutzungsrechte

3.1 Die Arbeiten (Entwürfe, Werkzeichnungen etc.) der Auftragnehmerin sind in den meisten Fällen als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt.

In einzelnen Fällen könnte sich allerdings die Frage stellen, ob eine Arbeit der Auftragnehmerin die Kriterien einer urheberrechtlichen Schutzfähigkeit erfüllt oder nicht. Daher gilt zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber als vereinbart, daß die Regelungen des Urhebergesetzes immer Anwendung finden sollen.

3.2 Ohne Zustimmung der Auftragnehmerin dürfen die vorgenannten Arbeiten, einschließlich der Urheberbezeichnung, weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werkes – ist unzulässig.

3.3 Die Arbeiten der Auftraggeberin dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang (Ziffer 1.1 des Vertrages) verwendet werden.

Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des Honorars.

3.4 Nutzungswiederholungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzung (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Auftragnehmerin. Gleiches gilt für die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte auf Dritte. Hinsichtlich einer Übertragung auf Dritte sowie den Umfang der Nutzung steht der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin ein Auskunftsanspruch zu.

## 4. Honorar

4.1 Die Arbeiten der Auftragnehmerin, insbesondere Entwürfe, bilden mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet die Auftragnehmerin umsatzsteuerpflichtiges Honorar, dessen Höhe und (Teil-) Fälligkeit individuell festgelegt wird. Grundlage hierfür ist die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar spätestens bei Ablieferung des Teiles fällig und zahlbar.

4.2 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht branchenüblich.

4.3 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeiter haben keinen Einfluß auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt ein Overtime-Honorar zu berechnen, wenn – in Absprache mit dem Kunden – ad hoc Maßnahmen gewünscht werden und sich deren Durchführung nur außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten der Auftragnehmerin realisieren läßt.

Das Overtime-Honorar wird nach Absprache mit dem Auftraggeber nach Anfall und Aufwand berechnet.

4.5 Die vereinbarten Honorare sind Nettobeträge, die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

## 5. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1 Die Änderungen von Arbeiten, die Schaffung und Vorlage weiterer Arbeiten (insbesondere Entwürfe) sowie andere Zusatzleistungen (insbesondere Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung und ähnliches) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

5.2 Im Zusammenhang mit den Arbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Farbausdrucke, Proofs, Kopien, Materialien etc.) sind zu erstatten. Sollte die Auftragnehmerin sich zur Erfüllung des Auftrages der Leistung Dritter bedienen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten von dem Auftraggeber zu erstatten.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auf die Kosten eine Handlingsprovision in Höhe von 15% der entstehenden Kosten zu erheben.

Bei Fremdkosten über 50.000,00 Euro beträgt die Handlingsprovision 7,5% der entstehenden Kosten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, 50% auf Kostenersparnisse zu erheben, welche aus Mediaprovisionen resultieren.

5.3 Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung eines Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die angefallenen Kosten und Spesen berechnet. Die Auftragnehmerin ist in diesem Zusammenhang berechtigt ihre Mitarbeiter wie folgt reisen zu lassen:

**Bahn  
Flugzeug**

**1. Klasse  
Business Class**

Sollte die Reise per Auto vorgenommen werden, so ist die Auftragnehmerin berechtigt einen Kilometersatz in Höhe von 0,75 Euro pro Kilometer in Rechnung zu stellen. Sollten Übernachtungen notwendig sein, so ist die Auftragnehmerin berechtigt pro Mitarbeiter einen Übernachtungssatz in Höhe von bis zu 70,00 Euro incl. Frühstück zum Ausgleich zu stellen.

Die Auftragnehmerin reicht dem Auftraggeber bei Abrechnung der Reisekosten Kopien der Reisekostenbelege bei.

5.4 Sofern Reisen in dem unter 1.1 genannten Projektauftrag nicht erwähnt sind, ist die Auftragnehmerin berechtigt pro Mitarbeiter einen Abwesenheitssatz in Höhe der vereinbarten Tagessätze für die Tätigkeit des Mitarbeiters zu erheben.

5.5 Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung nimmt die Auftragnehmerin nur aufgrund einer von dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und dessen Rechnung vor.

Sofern die Auftragnehmerin Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

5.6 Die Vergütung der Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Zusatzleistungen, Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

## **6. Eigentumsvorbehalt / Versendungsgefahr**

6.1 An den Arbeiten der Auftragnehmerin werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

6.2 Die Originale sind nach angemessener Frist in ordnungsgemäßen Zustand an die Auftragnehmerin zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

6.3 Zusendungen und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

## **7. Gewährleistungen**

7.1 Dem Auftraggeber steht wegen Mängeln ein Recht zur Wandlung oder Minderung zu. Vor Ausüben dieser Rechte stehen der Auftragnehmerin drei Versuche der Nachbesserung zu. Zu den Nachbesserungen hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin schriftlich aufzufordern. Hinsichtlich des Vorliegens und der Ausübung eines Wandlungs-/Minderungsrechtes gelten die gesetzlichen Vorschriften entsprechend.

## **8. Haftung**

8.1 Die Auftragnehmerin hat die von ihr zu erbringenden Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns der Werbebranche zu erbringen.

8.2 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die ihr vom Kunden zur Erbringung der ihr obliegenden Leistung vorgegeben worden sind.

Die Auftragnehmerin haftet ebenfalls nicht für die Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der von ihr erbrachten Leistung.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der von ihr erbrachten Leistungen, wenn der Kunde die von ihr erbrachten Leistungen durch Freigabe als ordnungsgemäß erbracht angenommen hat.

Die Auftragnehmerin wird den Kunden jedoch auf das Risiko einer rechtlichen Unzulässigkeit einer von ihr erbrachten Leistung hinweisen, wenn dies ein sorgfältiger Kaufmann der Werbebranche ebenfalls täte.

Soweit die Auftragnehmerin auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet diese nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

Die Auftragnehmerin tritt, wegen eines weitergehenden Schadens, eventuelle Ansprüche gegen den Drittleistenden an den Auftraggeber ab.

## **9. Eigenwerbung**

9.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt die von ihr erstellten Arbeiten im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu verwenden. Die Auftraggeberin stellt hierzu kostenfrei die notwendigen Produkte (Belegexemplare etc.) im ausreichenden Umfang zur Verfügung.

## **10. Erfüllung und Gerichtsstand**

10.1 Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Auftragnehmerin.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich – rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz der Auftragnehmerin.

Soweit Ansprüche der Auftragnehmerin nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetz verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der Auftragnehmerin vereinbart.

## **11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

11.1 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ungerührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.